

2. Nebengebühren

2.1 Gebühreuzuschlag € 40,--
je angefangener Überziehungstag bzw. Anzahl angefangener Tage
nach Ablauf der vertraglich festgelegten Nutzungszeit und
nicht oder unvollständiger Rückgabe von Geschirrmobil, Ausstattung oder Unterlagen

2.2 Betriebskosten
Notwendige Anschlüsse für Betrieb und Versorgung bzw. Entsorgung sind vom Veranstalter auf eigene Rechnung her-/ bereit zu stellen.
Die Betriebskosten trägt der jeweilige Mieter der Einrichtung.

2.3 Betriebsmittel
Kosten für notwendige Geschirr- Reinigungsmittel und sonstige Betriebsstoffe für den Betrieb in den Nutzungsgebühren enthalten.

2.4 Reinigung
Die Reinigung des Geschirrmobils vor Rückgabe an die Stadt ist Angelegenheit des Mieters. Die Stadt behält sich vor bei festgestellter nicht ordnungsgemäß erfolgter Reinigung das Geschirrmobil mit Ausstattung gegen Kostenersatz zu reinigen bzw. reinigen zu lassen, falls nach Aufforderung zur Nachreinigung keine Reinigung oder kein ordentlicher Zustand festzustellen ist. Die unterlassene oder nicht ordnungsgemäße Reinigung wird dem Veranstalter mit den tatsächlichen Kosten für Personaleinsatz und Reinigungsmittel in Rechnung gestellt.

2.5 Gebühren für sonstige Leistungen Dritter
Leistungen, die durch Miete, Betrieb des Geschirrmobils und der Ausstattung während der Mietzeit im Zusammenhang erforderlich werden, werden nach dem tatsächlichen Aufwand z.B. für Material, Personal- /Zeitaufwand abgerechnet und dem Mieter in Rechnung gestellt.
Rechnungen können dabei nicht nur vom Schul-, Kultur- und Sportamt, sondern auch von anderen städtischen Dienststellen, insbesondere dem Stadtbauamt- Abteilung Technische Betriebe, gestellt werden.

2.6 Versicherung, Beschädigung, Haftung
Beschädigungen an Geschirrmobil und dazugehöriger Einrichtung und Ausstattung werden entsprechend den Wiederherstellungskosten bzw. dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt. Die Kosten für Versicherung und Haftung trägt ausschließlich der Mieter bzw. Entleiher.

§ 4 Gesamtgebühr
Die Gesamtnutzungsgebühr für das Geschirrmobil berechnet sich aus Nutzungsgebühren und Nebengebühren zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe.

§ 5 Ausfall angemeldeter Veranstaltungen
Sind der Stadt durch Ausfall einer Belegung bereits Kosten entstanden, kann dem Veranstalter bzw. Antragsteller die Hälfte der fälligen Hauptgebühr in Rechnung gestellt werden. Dies gilt nicht, wenn

der Veranstalter den Ausfall nicht zu vertreten hat und die Absage mindestens eine Woche vor dem Nutzungstermin schriftlich oder mündlich bei der Stadt eingegangen ist.

§ 6 Gebührenbefreiung, -ermäßigung

1. Gebührenermäßigungen und Gebührenbefreiungen werden nach den Richtlinien der Stadt Winnenden zur Förderung von Vereinen und Organisationen in der jeweils gültigen Fassung gewährt.
2. Bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses oder wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann die Stadt auf Antrag die Gebühr erlassen bzw. teilweise erlassen.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühren werden am Tag der Veranstaltung fällig. Sie werden von der Stadt in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung kostenfrei an die Stadtkasse zu überweisen.

§ 8 Inkrafttreten

Die im Jahr 1990 von der Verwaltung festgelegte unentgeltliche Gebührenregelung wurde vom Gemeinderat (GR) der Stadt Winnenden mit Beschluss vom 28. Februar 1991 rückwirkend zum 01. Januar 1991 in eine entgeltliche Regelung geändert und festgestellt.

Änderungen der Gebührenordnung wurden durch Beschlüsse des GR am 02.11.1993 zum 01.01.1994, am 25.06.1996 zum 28.06.1996 und am 24. Juli 2001 zum 01. Januar 2002 festgestellt.

Mit Wirkung vom 01.01.2024 tritt eine neue Gebührenordnung in Kraft die vom Gemeinderat der Stadt Winnenden am 12.12.2023 beschlossen wurde.

Alle anderen bisherigen Gebührenregelungen treten dann außer Kraft.